

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 237 der Beilagen) betreffend eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden - HOG-Vereinbarung

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 26. April 2017 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatler Abg. Mag. Scharfetter erläutert die Regierungsvorlage und führt aus, dass sich die Finanzausgleichspartner bereits 2012 auf die Festlegung von Haftungsobergrenzen verständigt hätten. Aus einem Rechnungshofbericht aus dem Jahre 2015 gehe hervor, dass die Länder und damit die Finanzausgleichspartner die Haftungsobergrenzen zwar festgelegt hätten, in der Umsetzung aber eine erhebliche Diversität vorherrsche. Mit der vorliegenden 15a B-VG Vereinbarung soll nun eine einheitliche harmonisierte Darstellung und Festlegung von Haftungsobergrenzen und Transparenz geregelt werden. In Hinkunft sollten Haftungen im Rechnungsabschluss im Nominalwert ausgewiesen und nach einer einheitlichen Formel berechnet werden, wobei eine Grundlage die sogenannten Abgabeneinnahmen der jeweiligen Länder seien. Der Berechnungsfaktor für die Haftungsobergrenze beziehe sich auf diesen Abgaben-Einnahme-Rahmen und messe sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft. Was die Anrechnung und die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes betreffe, werde eine Methodik der EU angewendet, Final reports der Task Force on the implementations of Council Directive 2011/85. Diese sei die Grundlage, um die Haftungsobergrenzen festzulegen. Die Haftungen werden mit dem Nominalbetrag auf die Haftungsobergrenze angerechnet, Solidarhaftungen werden anteilig in die Haftungsobergrenze eingerechnet. Innerhalb der einheitlich berechneten Haftungsobergrenze werden Untergruppen gebildet und ausgewiesen: Bankenhaftungen, Haftungen für Wohnbau-Darlehen und sonstige Wirtschaftshaftungen. Ein Österreichisches Koordinationskomitee habe die Einhaltung dieser Haftungsobergrenzen zu überwachen und sich entsprechend auszutauschen. Auch sei ein Mechanismus festgelegt, was zu passieren habe, wenn Haftungsobergrenzen überschritten werden. Bei Überschreitung der Haftungsobergrenzen dürfen im darauffolgenden Jahr lediglich 20 % der abreifenden Haftungen neu vergeben werden, bis die vereinbarte Haftungsobergrenze wieder erreicht ist. Abg. Mag. Scharfetter ersucht, der Vorlage zuzustimmen.

Abg. Mag.^a Sieberth kündigt Zustimmung an, die vorgesehene Regelung sei gut. Abg. Mag.^a Sieberth ersucht um Aufklärung, warum es für Gemeinden keine einheitliche Vorgangsweise gebe.

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl führt aus, dass bisher grundsätzlich jedes Bundesland diese Haftungsobergrenzen anders definiert hätte, eine Vereinheitlichung sei immer ein wichtiges Anliegen des Finanzministers im Finanzausgleich gewesen. Schlussendlich hätte man sich auf diese Haftungsobergrenze und Formel geeinigt. Momentan liege man nach dem alten System noch leicht über dieser Haftungsobergrenze, da das alte System vom Rechnungshof und Finanzministerium dahingehend umdefiniert worden sei, dass Haftungen, die bei ausgegliederten Betrieben geparkt sind, auch dazugezählt werden müssen. Nachdem die Salzburger Landes-Hypothekenbank vor 25 Jahren in eine Aktiengesellschaft eingebracht worden sei, würden 2017 mehrere hunderte Millionen Euro abreifen, d. h. ab September werde Salzburg sehr gut dastehen und nach der neuen Definition relativ viel "Luft nach oben" haben. Er habe nie einen Hehl daraus gemacht, dass das Land möglichst wenig bis gar keine Haftungen übernehmen solle. Mit Ende des Jahres werde man die Haftungsobergrenzen einhalten können.

In Bezug auf die Frage betreffend einer einheitlichen Regelung für Gemeinden führt Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Stöckl aus, dass Gemeinden mit 75 % Bemessungsgrundlage (Länder 175 %) eine niedrigere Veranschlagung hätten. In Zukunft hätten die Länder die Möglichkeit, gesetzlich auf die Gemeinden einzuwirken, ob diese in Summe die Haftungsobergrenzen einhalten oder nicht. Die Koordination erfolge länderweise, da es nicht gelungen sei, dass österreichweit Gemeinden nach einer festgelegten Formel vorgehen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Dem Abschluss der in der Nr. 237 der Beilagen enthaltenen Vereinbarung wird die Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG erteilt.

Salzburg, am 26. April 2017

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Mai 2017:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.